

Institutionelles Schutzkonzept

Im Rahmen des Pastoralen Weges und der neu gegründeten Pastoralraumkonferenz wurde im Jahr 2022 im Pastoralraum Darmstadt-West eine Projektgruppe zur Erarbeitung eines gemeinsamen Institutionellen Schutzkonzepts gegründet.

Wichtig war dabei zunächst eine Bestandsaufnahme der bereits vorhandenen Präventionsmaßnahmen und dazu ergänzend der neuen Anforderungen für das neu zu erarbeitende Konzept. Um möglichst viele zu beteiligen wurde auch eine Umfrage erstellt, die digital und analog über zahlreiche Kanäle der Gemeinden abrufbar war. Es sind wichtige Hinweise und Impulse aus der Umfrage in den neu erstellten Verhaltenskodex mit eingeflossen.

Das Schutzkonzept soll die Grundlage für unseren Umgang miteinander bilden und die Stärkung der uns anvertrauten Personen zum Ziel haben sowie den sensiblen Blick auf das Thema dauerhaft in unseren Gemeinden im Fokus behalten.

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlage des Institutionellen Schutzkonzepts zur Prävention von sexualisierter Gewalt (§ 5 PräVO)	2
1.1 Formen von sexualisierter Gewalt	2
1.2 Täter*innenstrategien	3
1.3 Ziele des ISK	4
2 Schutz- und Risiko-Analyse	4
3 Präventionskraft (§ 13 (2) PräVO)	4
3.1 Aufgaben der Präventionskräfte	5
4 Personalauswahl (§ 6 PräVO)	5
5 Erweitertes Führungszeugnis (§ 7 PräVO) und Selbstauskunftserklärung (§ 8 PräVO)	5
§ 7 PräVO – Erweitertes Führungszeugnis.....	5
§ 8 PräVO – Selbstauskunftserklärung	5
6 Aus- und Weiterbildung (§ 9 PräVO)	6
7 Verhaltenskodex (§ 10 PräVO)	6
1. Nähe und Distanz	6
2. Sprache und Wortwahl.....	7
3. Mitsprache und Konfliktmanagement	7
4. Geschenke und Vergünstigungen.....	8
5. Medien und soziale Netzwerke	8
6. Übernachtungen.....	8
7. Schutz der Mitarbeitenden	8
8. Umgang mit Übertretungen unseres Verhaltenskodex	9

8	Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall (§ 12 PräVO).....	9
8.1	Ansprechbar sein	9
8.2	(Rück)Meldungen.....	10
8.3	Ansprechpartner*innen.....	10
9	Qualitätsmanagement (§ 13 PräVO).....	11
10	Präventionsschulungen (§ 14 PräVO)	11
11	Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 15 PräVO).....	12
12	Ansprechpartner*innen und Netzwerk	12
13	Inkrafttreten	12
14	Begriffsbestimmungen	12
15	Fachliteratur und Internetseiten.....	13
16	Bestätigung und Selbstauskunftserklärung	15

1 Grundlage des Institutionellen Schutzkonzepts zur Prävention von sexualisierter Gewalt (§ 5 PräVO)

1.1 Formen von sexualisierter Gewalt

Der Begriff „Sexualisierte Gewalt“ beschreibt sowohl psychische als auch physische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Diese werden gegen deren Willen vorgenommen, oder sie können aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen. Sexualisierte Gewalt ist umfassender als die rechtliche Definition, da diese ausschließlich diejenigen Handlungen umfasst, die unter Strafe stehen. „Sexualisierte Gewalt“ bezieht alle strafbaren Handlungen ein, aber auch Handlungen, die nicht unter Strafe stehen. Sehr häufig liegt die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Alter, körperlicher Überlegenheit, Geschlecht, Herkunft oder sozialem Status zu Grunde. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität. Es werden sexuelle Handlungen als Methode der Gewalt genutzt, weniger geht es um vordringlich sexuelles Verlangen.

Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.

„Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Nicht alle Formen sexualisierter Gewalt beinhalten einen Körperkontakt. Es wird unterschieden zwischen sexualisierter Gewalt

- **ohne Körperkontakt** (z. B. anzügliche Witze, unangemessene Bemerkungen über den Körper des Kindes oder das Zugänglichmachen erotischer bzw. pornografischer Magazine, Filme oder Internetseiten ...),

- **mit geringem Körperkontakt** (z. B. Zungenküsse, Brust anfassen, Versuch die Genitalien zu berühren...)
- **mit intensiven Körperkontakt** (z. B. Masturbation von Täter/in mit dem Opfer, Anfassen der Genitalien ...) bzw.
- **mit sehr intensivem Körperkontakt** (z. B. anale, orale oder genitale Vergewaltigung)

Was als sexualisierte Gewalt empfunden wird, ist immer ein subjektives Gefühl, das individuell verschieden, je nach Alter und Geschlecht, wahrgenommen wird.“¹

1.2 Täter*innenstrategien

Bei sexualisierter Gewalt handelt es sich um eine Ausnutzung eines Machtgefälles. Besonders aufgrund von Geschlecht, Alter, (körperlicher) Überlegenheit, Herkunft, bzw. sozialem oder beruflichen Status.

Folgende bekannte Strategien nutzen Täter*innen um Kontakt zu ihrem Opfer zu erhalten bzw. zu halten:

- „Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern auf.
- Täter*innen sind häufig über das normale Maß hinaus engagiert und es besteht eine hohe Empathie im Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen.
- Täter*innen bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie und Freunden. Hierbei wollen sie bestehende Schutzmechanismen für das Kind, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene ausschalten.
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene aus.
- Im Rahmen einer »Anbahnungsphase« (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- Täter*innen »testen« meist nach und nach die Widerstände der Kinder / Jugendlichen / schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen aus, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen und desensibilisieren die Opfer systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum „Testen“.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen (»Das ist alles ganz normal.«), Schuldgefühlen (»Das ist doch alles deine Schuld!«) und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter*innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren

¹ zit.: Broschüre: Kinder schützen – Eine Information für ehren- und hauptamtliche Gruppenleiter/innen und Mitarbeiter/innen in der katholischen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit, Seite 11, BDKJ und BJA des Bistum Mainz, 2018

Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten («Du hast mich doch lieb.«, »Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.«) und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.²

1.3 Ziele des ISK

Jeder Mensch ist wertvoll!

Im Bistum Mainz geht es seit einigen Jahren darum, unsere Einrichtungen und Gemeinden zu sicheren Orten zu machen, an denen sich Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene entfalten dürfen. Gemeinsam mit dem Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs hat die Deutsche Bischofskonferenz die Erstellung von Institutionellen Schutzkonzepten veranlasst. Für das Bistum Mainz finden sich Ausführungsbestimmungen der Ordnung zur Prävention z. B. im Amtsblatt Nr. 3, 2020.1

Das ISK ist zunächst ein Qualitätsmerkmal. Es macht deutlich, dass wir uns in den Gemeinden Gedanken um sichere und lebensfreundliche Orte machen.

Bei aller (sexualisierter) Gewalt durch Täter und Täterinnen im kirchlichen Kontext bleibt festzuhalten, dass viele Menschen in den Gemeinden vertrauensvoll mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zusammen-arbeiten.

Aber jeder Täter ist ein Täter zu viel! Daher wollen wir mit dem Schutzkonzept Transparenz und Offenheit schaffen. Wir signalisieren damit, dass die Thematik mit (sexualisierter) Gewalt nicht tabuisiert wird, sondern unsere Verantwortungsbereiche und Umgangsformen klar sind. Der klar formulierte Verhaltenskodex hilft, wenn ihn alle Mitarbeitenden kennen und sich danach verhalten. Es gehört auch eine Kultur des Fragens und Reflektierens dazu. Aus Fehlern bzw. Hinweisen von anderen kann man lernen.

Im konkreten Arbeitsalltag muss es uns gelingen, grenzverletzendes Verhalten abzustellen und einen wertschätzenden Umgang miteinander zu pflegen.

Jede verantwortliche Person und Ehrenamtliche in unseren Gemeinden, die im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ist, wird dieses Konzept lesen und mit Ihrer Unterschrift bestätigen. Dieses Dokument wird im Pfarrbüro und später im Zentralbüro aufbewahrt.

2 Schutz- und Risiko-Analyse

Zur Schutz- und Risiko-Analyse wurde eine Umfrage erstellt, die per QR-Code und auf den Kanälen zur Information in den Gemeinden veröffentlicht wurde. Anhand der Ergebnisse wurde der Verhaltenskodex erstellt.

3 Präventionskraft (§ 13 (2) PräVO)

Zurzeit ist die Präventionsfachkraft im Pastoralraum Darmstadt-West Markus Kreuzberger (markus.kreuzberger@katholische-kirche-griesheim.de).

² vgl. Bistum Aachen, Koordinierungsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch: Broschüre Hinsehen und Schützen. Aachen 2013, S. 7

Der leitende Pfarrer im Pastoralraum Darmstadt-West ist Engelbert Müller (pfarrer@katholische-kirche-griesheim.de).

3.1 Aufgaben der Präventionskräfte

Unsere Mitarbeitenden sollen gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ansprechbar sein. Wenn uns jemand anspricht, sollte dies ernst genommen und sensibel angesprochen werden. Bei Unsicherheit oder Unklarheit kann sich die Person bei der Präventionskraft beraten lassen.

Es soll für alle in der Gemeinde und in den Kitas möglich sein, sich kritisch gegenüber Grenzverletzungen oder Gefährdungssituationen zu äußern. Grenzverletzung oder Gewaltausübung muss in einer vertrauensvollen Atmosphäre angesprochen werden. Das weitere Vorgehen wird dann mit den Präventionsbeauftragten besprochen.

Kritische Rückmeldungen, Verbesserungsvorschläge oder Hinweise (sexualisierter) Gewalt können immer in den Briefkästen unserer Gemeinden oder per Mail an unsere Büros weitergegeben werden. Sie werden von unseren Hauptamtlichen ernst genommen und möglichst in einem persönlichen Kontakt abgeklärt.

4 Personalauswahl (§ 6 PräVO)

Bei der Personalauswahl muss das Institutionelle Schutzkonzept von jeder Person, die haupt- und nebenberuflich tätig ist, zur Kenntnis genommen und unterschrieben werden.

5 Erweitertes Führungszeugnis (§ 7 PräVO) und Selbstauskunftserklärung (§ 8 PräVO)

§ 7 PräVO – Erweitertes Führungszeugnis

„Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen. Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.“

§ 8 PräVO – Selbstauskunftserklärung

„Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.“

6 Aus- und Weiterbildung (§ 9 PräVO)

Alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden in unseren Gemeinden und Kitas verpflichten sich zu einer Präventionsschulung. In dieser wird die Haltung der Achtsamkeit geschult und Wissen über (sexualisierte) Gewalt vermittelt.

In den Präventionsschulungen wird die Selbstverpflichtungserklärung besprochen und muss unterschrieben und im Büro hinterlegt werden. Daneben wird vom Bischöflichen Ordinariat ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt, was über die Präventionsbeauftragte der Pfarrei in Mainz beantragt werden kann.

Personen mit seltenem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen weisen im Zentralbüro die Teilnahme an einer Informationsschulung nach.

Wer Freizeiten, Schwimmbadbesuche und andere Veranstaltungen begleitet, in denen ein mehrstündiger Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen besteht, muss eine Intensivschulung absolvieren und nachweisen.

7 Verhaltenskodex (§ 10 PräVO)

Präambel

Im Verhaltenskodex sollen klare und transparente Regeln für einen achtsamen, grenzachtenden und respektvollen Umgang insbesondere mit Kinder, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen enthalten. Es geht darum, AUF EINANDER zu ACHTEN, damit wir vertrauensvoll in unseren Gruppen miteinander arbeiten, spielen, lachen und beten können. Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in unseren Gemeinden verpflichten sich, diesen Verhaltenskodex einzuhalten. Im Einzelnen heißt es aufeinander achten bei:

Nähe und Distanz, Sprache und Wortwahl, Mitsprache und Konfliktmanagement, Geschenke und Vergünstigungen, Medien und soziale Netzwerke, Übernachtungen, Schutz der Mitarbeitenden, Umgang mit Übertretungen unseres Verhaltenskodex.

Verhaltenskodex

1. Nähe und Distanz

- Es ist wichtig, dass wir sensibel mit diesen Bedürfnissen nach Nähe und Distanz umgehen und unser Verhalten hinterfragen. Die Kinder / Jugendlichen / Erwachsenen legen die Grenze der Nähe und Distanz fest.
- Achtsame körperliche Kontakte müssen nicht zwanghaft vermieden werden, wohl aber situativ angemessen und altersgerecht sein.
- Neben dem Bedürfnis nach Nähe hat jeder Mensch auch ein Bedürfnis nach einer gesunden Distanz. Je nach Alter der Schutzbefohlenen, je nach Grad der Vertrautheit, aber auch je nach Situation können diese Bedürfnisse unterschiedlich ausgeprägt sein.
- Wir achten daher sensibel auf Grenzen, die uns die Kinder, die Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene signalisieren, und dass jeder Körperkontakt freiwillig und mit Zustimmung des Gegenübers stattfindet. Diese Zustimmung holen

wir explizit ein, z. B. durch Fragen. Eine ablehnende Haltung akzeptieren wir selbstverständlich. Unerwünschte Berührungen sind nicht erlaubt.

- Es liegt in der Verantwortung der Mitarbeitenden, die Grenzen sensibel zu wahren, auch dann, wenn vom Gegenüber der Wunsch nach zu viel Nähe signalisiert wird. Die Mitarbeitenden müssen selbstverständlich auch ihre eigenen Grenzen deutlich machen. Auch Mitarbeitende müssen nicht mehr Nähe zulassen, als sie möchten.
- Die Teilnahme an Angeboten und Spielen ist grundsätzlich freiwillig.
- Wir achten die Privat- und Intimsphäre der Teilnehmenden: Bei Freizeiten etc. wird grundsätzlich vor dem Betreten eines Zimmers angeklopft und auf eine positive Antwort gewartet – außer bei einem erkennbaren Notfall. Das soll auch für die Teilnehmenden selbst gelten. Nach Möglichkeit betreten wir das Zimmer zu zweit.
- Wir vermeiden möglichst, in geschlossenen Räumen mit einzelnen Teilnehmenden allein zu sein. Unsere Begegnungen sollen transparent sein, das gilt auch für Einzelgespräche mit Personen jeglichen Alters. Das bedeutet, dass zumindest gegenüber einer weiteren Person deutlich gemacht werden sollte, dass man ein Gespräch führt. Aber auch hier sollte nach Möglichkeit ein äußerer Rahmen gewählt werden, der sensibel mit der Thematik der Prävention umgeht.
- Dies gilt insbesondere für Gespräche, die explizit der seelsorglichen Schweigepflicht unterliegen, z. B. Beichtgespräch.
- Sollte es zu grenzüberschreitendem Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen kommen, so intervenieren wir und beziehen deutlich Stellung.

2. Sprache und Wortwahl

- Wir bemühen uns um eine respektvolle, wertschätzende und gewaltfreie Sprache. Rassistische, sexistische sowie anderweitig beleidigende Äußerungen und Gesten sind zu unterlassen und werden von den Verantwortlichen unterbunden.
- Wir passen unsere Sprache der Situation, der Zielgruppe und deren Bedürfnissen an.
- Spitznamen und Verniedlichungen anderer Personen verwenden wir sensibel und nur nach Rücksprache mit der betroffenen Person.

3. Mitsprache und Konfliktmanagement

- Alle Menschen haben das Recht, ihre Meinung zu äußern und gehört zu werden. Wir sehen in ihnen nicht nur passive Teilnehmende an Veranstaltungen oder in Freizeiten, sondern wir ermutigen sie, sich aktiv mit ihren Ideen und Vorstellungen einzubringen. Ihre Anliegen nehmen wir ernst.
- Je nach Dauer, Art und Größe der Veranstaltung versuchen wir, Feedback-Möglichkeiten zu schaffen, bei denen die Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene ihre Anliegen, Lob, aber auch Kritik und Sorgen vorbringen können (z. B. Feedback-Runden, Brief- /Kummerkasten, Stimmungsbarometer etc.)
- Wir informieren Teilnehmende über Beschwerdewege und unser Konfliktmanagement: alle müssen wissen, an wen sie sich wenden können, wenn es zwischen Teilnehmenden zu grenzüberschreitenden Konflikten kommt.

- Wir intervenieren frühzeitig, wenn wir einen Konflikt wahrnehmen. Konflikte sollten möglichst nicht vor der Gruppe ausgetragen und geklärt werden. Bestehende Differenzen werden auf Augenhöhe geklärt. Jede Form der Bloßstellung ist zu vermeiden.
- Die Leitungsstruktur und die Zuständigkeiten sind transparent. Wir informieren die Eltern der Schutzbefohlenen über unsere Leitungsstruktur und teilen einen oder mehrere konkrete Ansprechpartner*innen mit.

4. Geschenke und Vergünstigungen

- Wir bringen allen Menschen in unseren Gemeinden die gleiche Wertschätzung entgegen. Eine unangemessene Bevorzugung einzelner Personen ist zu vermeiden. Geschenke an Personen müssen situations- oder anlassbezogen sein und sich in einem angemessenen Rahmen befinden. Das Überreichen von Geschenken muss transparent sein und darf keineswegs eine einseitige Abhängigkeit bewirken.
- An ein Geschenk dürfen keine Bedingungen oder Verpflichtungen geknüpft sein.

5. Medien und soziale Netzwerke

- Bei Freizeiten, Gruppenveranstaltungen etc. gelten die in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) festgelegten Grundsätze.
- Wir machen keine Fotos oder Medienaufnahmen von Einzelpersonen, ohne diese vorher um Erlaubnis gefragt zu haben. Gleiches gilt für die Veröffentlichung in sozialen Medien bzw. den Medien der Pfarrgemeinde. Heimliche Aufnahmen sind grundsätzlich verboten.
- Wir erstellen keine Medien, die dargestellte Personen diskriminieren oder beleidigen. Zudem beachten wir die Intim- und Privatsphäre.
- Wir beraten uns als Team vor Veranstaltungen über einen sinnvollen Umgang mit Mediengeräten, ob es Regeln für die Nutzung von Handys geben soll (z. B. Zeitfenster für die Benutzung etc.). Diese Regeln machen wir transparent.

6. Übernachtungen

- Die Zimmer werden in der Regel nach Geschlechtern getrennt.
- Bei notwendigen nächtlichen Rundgängen oder bei Störungen in der Nacht sollten Betreuende möglichst nicht alleine einen Schlafraum von Kindern oder Jugendlichen betreten. Wenn möglich, sollten immer zwei Betreuende gemeinsam unterwegs sein.
- Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen müssen auch männliche und weibliche Betreuungspersonen zum Team gehören, die als Ansprechpartner*innen zur Verfügung stehen.

7. Schutz der Mitarbeitenden

- Auch die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden haben das Recht auf Schutz. Veranstaltungen und Freizeiten müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass die Grundsätze des Verhaltenskodex eingehalten werden können.

- Notfälle bilden die Ausnahme.

8. Umgang mit Übertretungen unseres Verhaltenskodex

- Nicht jede Überschreitung des Verhaltenskodex ist beabsichtigt. In der alltäglichen pastoralen Arbeit können solche Überschreitungen auch aus Versehen, aus Unwissenheit, aus einer Fehleinschätzung der Situation oder auch aus Notwendigkeit (Notfall etc.) kommen.
- Von großer Wichtigkeit ist eine gelebte Kultur der Achtsamkeit und die damit geforderte Sensibilität der Beteiligten, eventuelle Grenzverletzungen wahrzunehmen. Zudem ist eine offene Kommunikation notwendig, in der solche Verletzungen angesprochen werden können.
- Entscheidend ist dabei das subjektive Empfinden der Betroffenen für die eigenen Grenzen. Diese Grenze darf niemals bagatellisiert oder verharmlost werden, sondern die Grenzverletzung soll zeitnah angesprochen werden.
- Wenn sich jemand wegen einer Grenzverletzung an eine Vertrauensperson wendet, hat sie das Recht gehört zu werden und eine Rückmeldung zu erhalten.
- Bei solchen Gesprächen gilt stets das Mehraugenprinzip, d.h. eine beobachtete, angezeigte Grenzverletzung soll nicht allein unter den Betroffenen, sondern immer unter Hinzunahme einer Gruppenleiterin / eines Gruppenleiters oder einer hauptamtlichen Person erfolgen. Unter Umständen empfiehlt es sich, die geschulte Präventionskraft vor Ort hinzuzuziehen.
- Eine unbeabsichtigte Grenzverletzung, die auf Unwissenheit oder auf einer Fehleinschätzung der Situation beruht, muss erkannt werden, indem die grenzverletzende Person die Grenzverletzung wahrnimmt, um Entschuldigung bittet und die angezeigte Grenze in Zukunft achtet.
- Eindeutig beabsichtigte und wiederholte Grenzverletzungen sind inakzeptabel. Solche Übergriffe sind zu dokumentieren und der Fachkraft für Prävention mitzuteilen. Mitarbeitende, die sich in dieser Weise übergriffig verhalten, werden nicht mehr in unseren Gemeinden tätig werden dürfen.
- Bei einem Hinweis auf sexualisierte Gewalt ist zwingend sofort die Präventionskraft oder eine entsprechende Stelle im Bischöflichen Ordinariat zu informieren (s. Verfahrensabläufe für die Intervention bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch im Bistum Mainz) Für die Kitas gibt es einen klaren Verfahrensweg, der mit der Kita-Leitung abgesprochen werden kann. Alle Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst sind nach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz und der Präventionsordnung dazu verpflichtet (vgl. „Handlungsleitfaden in Konfliktsituationen“)

8 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall (§ 12 PräVO)

8.1 Ansprechbar sein

Kinder und Jugendliche, die sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren, erfuhren oft „keine oder erst spät Hilfe. Denn in den meisten berichteten Fällen glaubten Familienangehörige den Heranwachsenden nicht und schützten sie nicht vor weiteren sexuellen Übergriffen.“ Unsere Mitarbeitenden sollen gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ansprechbar sein. Wenn uns jemand anspricht, sollte dies ernst genommen und

sensibel angesprochen werden. Bei Unsicherheit oder Unklarheit kann sich die Person bei der Präventionskraft beraten lassen. (DJI Impulse 2/17, S. 14. Zwischenbericht der Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs Juni 2017)

Es muss für alle Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen selbstverständlich sein, ihr Unwohlsein oder ihre persönliche Grenze der Leitung gegenüber zu formulieren. Ein wohlwollendes, respektvolles Gruppenklima wirkt sich hier positiv aus und die Wahrscheinlichkeit für Grenzverletzungen oder Gewalt wird stark verringert. Wenn uns selber das Verhalten oder die Redeweise von Mitarbeitenden fragwürdig erscheint, sollte dies ernst genommen und angesprochen werden. Zur Ansprechbarkeit gehört unmittelbar die Verpflichtung zum Stillschweigen! Wenn einer Person persönliche Informationen, in ihrer Tätigkeit in den Gemeinden bekannt werden, geht diese sorgsam damit um und gibt diese nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen und nur für den bestimmten Zweck an Dritte weiter. Über Informationen und vertrauliche Angelegenheiten, von denen jemand im Zusammenhang mit dem freiwilligen Engagement Kenntnis erhält, hat Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der freiwilligen Tätigkeit weiter.

8.2 (Rück)Meldungen

Es soll für alle in der Gemeinde und in den Kitas jederzeit möglich sein, sich kritisch gegenüber Grenzverletzungen oder Gefährdungssituationen zu äußern. Grenzverletzung oder Gewaltausübung muss in einer vertrauensvollen Atmosphäre angesprochen werden. Das weitere Vorgehen wird dann mit der/dem Präventionsbeauftragten besprochen. Kritische Rückmeldungen, Verbesserungsvorschläge oder Hinweise (sexualisierter) Gewalt können immer in den Briefkästen unserer Gemeinden oder per Mail an unsere Büros weitergegeben werden. Sie werden von den Hauptamtlichen ernst genommen und möglichst in einem persönlichen Kontakt abgeklärt. Anonyme Meldungen werden an die Präventionsstelle des Bistums weitergegeben.

8.3 Ansprechpartner*innen

Präventionskraft Pastoralraum Darmstadt-West:

Markus Kreuzberger

markus.kreuzberger@katholische-kirche-griesheim.de

Unabhängige Ansprechpersonen:

Ute Leonhardt

0176 / 12 53 91 67

ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de

Postfach 1421, 55004 Mainz

Volker Braun

0176 / 12 53 90 21

volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de

Postfach 1105, 55264 Nieder-Olm

Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung im Bischöflichen Ordinariat:

Lena Funk, Anke Fery

06131 / 253 - 848

intervention@bistum-mainz.de

Postfach 1560, 55005 Mainz

Bevollmächtigte des Generalvikars im Bischöflichen Ordinariat:

Stephanie Rieth

06131 / 253 - 113

generalvikar@bistum-mainz.de

Postfach 1560, 55005 Mainz

Sollten Sie telefonisch niemanden erreichen, hinterlassen Sie bitte eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter oder schreiben Sie eine Mail. Wir melden uns dann bei Ihnen zurück. (siehe auch Flyer der Meldewege "Was passiert, wenn es passiert?" in der Anlage)

9 Qualitätsmanagement (§ 13 PräVO)

- Verantwortlicher Rechtsträgervertreter: Leitender Pfarrer für den Pastoralraum Darmstadt-West: Pfarrer Engelbert Müller
- Präventionskraft für den Pastoralraum Darmstadt-West: GR Markus Kreuzberger
- Das Schutzkonzept wird bei Bedarf, spätestens aber nach 5 Jahren überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- Die Arbeitsgruppe ISK erstellt ein Merkblatt, das die wichtigsten Informationen aus dem Schutzkonzept (Beschwerdewege, Ansprechpartner*innen) kurz, übersichtlich und verständlich zusammenfasst. Es wird ausgelegt und begleitend zum ISK zur Kommunikation eingesetzt.

10 Präventionsschulungen (§ 14 PräVO)

"Die Präventionsordnung des Bistums Mainz sieht vor, dass alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, zu Fragen der Prävention gegen sexualisierter Gewalt geschult werden. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierter Gewalt hinzuweisen."

Schulungsangebote im Bistum Mainz:

Für **Hauptberufliche** werden die Schulungen von der Abteilung Personalentwicklung und Beratung im Bistum Mainz angeboten.

Für **Ehrenamtliche und Honorarkräfte / Dritte gemäß §2 PräVO:**

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ist durch den Rechtsträger zu entscheiden, ob eine Informationsschulung oder eine Intensivschulung zu besuchen ist.

Für Jugendliche und junge Erwachsene werden die Schulungen durch dem BDKJ (Bund der deutschen katholische Jugend) über die katholischen Jugendbüros in den vier Regionen angeboten, siehe: <https://bistummainz.de/organisation/praevention/index.html>

Für erwachsene Ehrenamtliche werden die Schulungen über die Katholische Erwachsenenbildung angeboten, siehe: <https://bistummainz.de/bildung/keb/im-bistum-mainz/veranstaltungen/nach-themen/praevention/>

Ansprechpartner für Schulungen ist die Koordinationsstelle Prävention, Frau Constanze Coridaß (Präventionsbeauftragte), Frau Daniela Schlosser (Referentin) sowie Frau Bonita Ludwig (Verwaltung).

11 Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 15 PräVO)

In all unseren Maßnahmen der Gemeinden achten wir auf die Möglichkeiten zur persönlichen Entfaltung und Entwicklung und üben den respektvollen Umgang miteinander ein. Siehe Verhaltenskodex.

12 Ansprechpartner*innen und Netzwerk

Kinderschutzbund

Bezirksverband Darmstadt e. V.
Holzhofallee 15
64295 Darmstadt
Telefon: (06151) 36041-50
E-Mail: info@kinderschutzbund-darmstadt.de

Öffnungszeiten

Mo. - Fr.: 9 - 12 Uhr

Eltern-Stress-Telefon

Di. 10 - 12 Uhr

Do. 14 - 16 Uhr

Jugendamt

Mina-Rees-Straße 2
64295 Darmstadt
Telefon: (06151) 881-1528
E-Mail: jugendamt@ladadi.de

Öffnungszeiten

Termine nach Vereinbarung

Wildwasser

Wilhelminenstraße 19
64295 Darmstadt
Telefon: (06151) 28 871
E-Mail: info@wildwasser-darmstadt.de

Öffnungszeiten

Mo. + Mi.: 11 - 13 Uhr

Di. - Do.: 15 - 17 Uhr

13 Inkrafttreten

Das Institutionelle Schutzkonzept tritt nach Kenntnisnahme der zuständigen PGR und VR, so wie nach der Genehmigung durch das Bistum am 01.11.2023 in Kraft.

14 Begriffsbestimmungen

Irritierte Systeme

„Irritierte Systeme“ können Menschen und/oder Gruppierungen sein, die unmittelbar von einem traumatischen Ereignis, wie z. B. einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt, betroffen sind. Es hat

in jedem Fall ein Ereignis stattgefunden, von dem sie zwar nicht selbst direkt betroffen sind, jedoch so nah dran sind, dass so einiges durcheinandergeraten, also irritiert ist.

Dies kann beispielsweise ein Team einer Kindertagesstätte betreffen, in deren Einrichtung ein Kind Opfer sexualisierter Gewalt in der Familie geworden ist oder vielleicht sogar, wo eine Kollegin oder ein Kollege (zu Unrecht oder gerechtfertigt) beschuldigt worden ist, übergriffig geworden zu sein. Solche Ereignisse wirken sich auf viele aus, die drum herum existieren und irgendwie damit zurechtkommen müssen.“³

Sexualisierte Gewalt

"Sexualisierte Gewalt ist ein Oberbegriff für alle sexuellen Handlungen, die gegen den Willen einer Person durchgeführt werden. Dazu zählen:

- alle Handlungen, die gem. dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (gem. §§ 174 ff. StGB Sexueller Missbrauch etc.) strafbar sind
- alle Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen, aber die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen“⁴

Grenzverletzungen – Übergriffe – strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

„Sexualisierte Gewalt geschieht ...

- verbal (durch sexistischen oder entwertenden Sprachgebrauch)
- körperlich (durch Berührung)
- optisch (durch Blicke/Zeigen von etwas etc.)

Man unterscheidet:

Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden und/oder aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren.

Übergriffe, die gezielt vorgenommen werden, Ausdruck eines unzureichenden Respekts und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs / eines Machtmissbrauchs sind, **strafrechtlich relevante Formen der Gewalt** (vgl. StGB §§ 174–184) wie körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung / (sexuelle) Nötigung, Herstellen, Besitz und Weitergabe von Missbrauchsdarstellungen, auch über das Internet.“⁵

15 Fachliteratur und Internetseiten

Für eine weitere fachlich-inhaltliche Unterstützung der einzelnen Gliederungspunkte bei der Erarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes empfehlen wir u. a. folgende Literatur:

Bistum Mainz

- *Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und Hilfebedürftigen Erwachsenen, erschienen in Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 162. Jahrgang Mainz, den 28. Februar 2020 Nr. 3 S. 25-33*
- *Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und Hilfebedürftigen Erwachsenen, erschienen in Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 162. Jahrgang Mainz, den 28. Februar 2020 Nr. 3 S. 25-33*

³ zit.: <http://www.muk-lambrecht.de/beratung-irritierter-systeme.html>, zuletzt aufgerufen am 08.11.2022

⁴ vgl. Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral / hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn, 2011

⁵ Vgl. Schulungsuntersuchungen der Koordinationsstelle Prävention, Bistum Mainz

- *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, erschienen in Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 161. Jahrgang Mainz, den 12. Dezember 2019, Nr. 14 S. 126-133*
- *Broschüre: Kinder schützen – Eine Information für ehren- und hauptamtliche Gruppenleiter/innen und Mitarbeiter/innen in der katholischen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit, BDKJ und BJA des Bistum Mainz, 2018*
- *Broschüre: Kinder schützen – eingreifen und handeln. Eine Hilfestellung zu gelungener Intervention für Veranstaltungs- und Gruppenleitenden bzw. Trägerverantwortliche von Jugendfreizeiten, Fahrten und Lagern im Zuständigkeitsbereich des Bistums Mainz, BDKJ und BJA des Bistum Mainz 2021*
- *Ordner: Kinder stark machen – Informationen und Methode BDKJ und BJA des Bistum Mainz, 2014*

Internetseiten:

Deutsche Bischofskonferenz:

<https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention>

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:

<https://www.beauftragte-missbrauch.de>

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de>

Bundesregierung

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/hilfsangebote-sexueller-kindesmissbrauch-1982310>

Institut für Prävention und Aufarbeitung (IPA)

<https://ipa-institut.com>

Kinderrechte

<https://www.kinderrechte.de/>

Zartbitter e. V. Kontakt- und Informationsstellen gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

<https://www.zartbitter.de>

Bischöfliches Jugendamt des Bistum Mainz (BJA)

<https://bistummainz.de/jugend/thema/praevention/index.html>

N.I.N.A e. V.

<https://nina-info.de>

16 Bestätigung und Selbstauskunftserklärung

Bestätigung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich das Institutionelle Schutzkonzept des Pastoralraums Darmstadt-West zur Kenntnis genommen habe, sowie den Verhaltenskodex im Umgang mit den mir anvertrauten Menschen beachten werde.

Ort, Datum

Namen des/der Mitarbeitenden

Unterschrift

Selbstauskunftserklärung

„Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner (ehrenamtlichen) Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.“

Ort, Datum

Namen des/der Mitarbeitenden

Unterschrift

